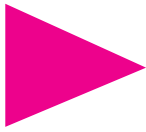


Prophylaxebehandlung mit Fluoridierungsschiene bei einem 15-jährigen Jugendlichen							
Bema	abrechenbare Leistungen kons./chirurg.				Anzahl	Punkte	Euro/VdEK*
01	Eingehende Untersuchung und Beratung				1	18	16,92 €
GOZ	berechenbare Leistungen	Anz.	Pkt.	1,0	1,0 x Anz.	2,3 x Anz.	3,5 x Anz.
0030	Heil- und Kostenplan	1	200	11,25 €	11,25 €	25,87 €	39,37 €
neue Sitzung:							
Bema	abrechenbare Leistungen kons./chirurg.				Anzahl	Punkte	Euro/VdEK*
IP1	Erhebung des API, SPI				1	20	19,09 €
Zst	Entfernung harter Zahnbeläge				1	16	15,04 €
IP4	Fluoridierung der Zähne				1	12	11,46 €
neue Sitzung:							
GOZ	berechenbare Leistungen	Anz.	Pkt.	1,0	1,0 x Anz.	2,3 x Anz.	3,5 x Anz.
4050	Entfernung weicher Beläge 33–43	6	10	0,56 €	3,36 €	7,74 €	11,82 €
4055	Entfernung weicher Beläge 16, 26	2	13	0,73 €	1,46 €	3,36 €	5,12 €
0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung	1	260	14,62 €	14,62 €	33,63 €	51,18 €
neue Sitzung:							
Bema	abrechenbare Leistungen kons./chirurg.				Anzahl	Punkte	Euro/VdEK*
IP2	Eingehende Mundhygieneaufklärung				1	17	16,23 €
IP5	Versiegelung der Zähne 17, 16, 26, 27, 36, 37, 46, 47				8	16	122,20 €
neue Sitzung:							
GOZ	berechenbare Leistungen	Anz.	Pkt.	1,0	1,0 x Anz.	2,3 x Anz.	3,5 x Anz.
1030	Fluoridierung mit einer individuell gefertigten Schiene, je Kiefer	2	90	5,06 €	10,12 €	23,28 €	35,44 €
neue Sitzung:							
2040	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahn-bereich	1	65	3,66 €	3,66 €	8,41 €	12,80 €
2000	Versiegelung der Zähne 12, 13, 23, 22	4	90	5,06 €	20,24 €	46,56 €	70,88 €

* VdEK-Punktwert: Stand Januar 2012, KZV Baden-Württemberg

Prophylaxebehandlung mit Fluoridierungsschiene bei einem 15-jährigen Jugendlichen							
GOZ	berechenbare Leistungen	Anz.	Pkt.	1,0	1,0 x Anz.	2,3 x Anz.	3,5 x Anz.
0010	Eingehende Untersuchung	1	100	5,62 €	5,62 €	12,94 €	19,68 €
GOÄ	berechenbare Leistungen	Anz.	Pkt.	1,0	1,0 x Anz.	2,3 x Anz.	3,5 x Anz.
Ä 1	Beratung eines Kranken	1	80	4,66 €	4,66 €	10,72 €	16,32 €
GOZ	berechenbare Leistungen	Anz.	Pkt.	1,0	1,0 x Anz.	2,3 x Anz.	3,5 x Anz.
0030	Heil- und Kostenplan	1	200	11,25 €	11,25 €	25,87 €	39,37 €
neue Sitzung:							
1000	Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung	1	200	11,25 €	11,25 €	25,87 €	39,37 €
1040	Professionelle Zahnreinigung 33-43, 16, 26	8	28	1,57 €	12,56 €	28,96 €	44,08 €
neue Sitzung:							
1020	Lokale Fluoridierung, je Sitzung	1	50	2,81 €	2,81 €	6,47 €	9,84 €
4050	Entfernung weicher Beläge 33-43	6	10	0,56 €	3,36 €	7,74 €	11,82 €
4055	Entfernung weicher Beläge 16, 26	2	13	0,73 €	1,46 €	3,63 €	5,12 €
0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung	1	260	14,62 €	14,62 €	33,63 €	51,18 €
neue Sitzung:							
1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung	1	100	5,62 €	5,62 €	12,94 €	19,68 €
2000	Versiegelung der Zähne 17, 16, 26, 27, 36, 37, 46, 47	8	90	5,06 €	40,48 €	93,12 €	141,76 €
neue Sitzung:							
1030	Fluoridierung mit einer individuell gefertigten Schiene, je Kiefer	2	90	5,06 €	10,12 €	23,28 €	35,44 €
neue Sitzung:							
2040	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahn-bereich	1	65	3,66 €	3,66 €	8,41 €	12,80 €
2000	Versiegelung der Zähne 12, 13, 23, 22	4	90	5,06 €	20,24 €	46,56 €	70,88 €

↓ Fortsetzung auf Seite 5

**Notizen:**

Wünscht ein Kassenpatient Leistungen, die über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung hinausgehen, oder sind diese Leistungen nicht im Bema enthalten, so sind diese Leistungen privat zu vereinbaren. Der für diese Privatbehandlung erforderliche Heil- und Kostenplan ist nach GOZ-Nr. 0030 berechnungsfähig.

Eine Leistung nach IP1 kann **einmal je Kalenderhalbjahr** abgerechnet werden (Eintrag im Bonusheft).

Das Entfernen harter Zahnbeläge ist **pro Kalenderjahr einmal** abrechnungsfähig. Entfernen weicher Beläge ist über die GKV nicht abrechenbar.

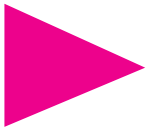
Eine Leistung nach IP4 kann **je Kalenderhalbjahr einmal** abgerechnet werden. Bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko kann ab dem sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die IP4 **je Kalenderhalbjahr zweimal** abgerechnet werden.

Eine Leistung nach IP2 kann je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden.

Die Herstellung von Modellen zur Prophylaxebehandlung ist keine Kassenleistung.

Die Fluoridierungsschiene ist keine Kassenleistung. Zusätzlich zur Gebührennummer 1030 können Material- und Laborkosten nach § 9 GOZ berechnet werden. Das Fluoridierungsmaterial ist mit der Gebührenposition abgegolten.

Die Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen kann im Kassenbereich **nur für die bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7)** abgerechnet werden. Die Versiegelung der Frontzähne ist keine Kassenleistung, und somit kann auch das Anlegen des Kofferdames nicht über die GKV abgerechnet werden.

**Notizen:**

Die Die Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplanes nach der Gebührennummer 0030 erfolgt nach der Befundaufnahme, diese ist obligatorisch. Die Kostenplanung ist unabhängig von der Anforderung seitens des Patienten oder eines Kostenträgers berechnungsfähig. Der Heil- und Kostenplan ist nicht auf die prothetische Planung begrenzt.

Die Gebührennummer 1000 (Mundhygienestatus mit eingehender Unterweisung) ist innerhalb eines Jahres einmal berechnungsfähig, die **Mindestdauer von 25 Minuten** ist einzuhalten (Zeiten sind auf der Rechnung anzugeben).

Die Berechnung der professionellen Zahnreinigung nach der Gebührennummer 1040 ist **zeitlich nicht eingeschränkt**.

Für die Entfernung von harten oder weichen Belägen kann die Gebührennummer 4050 (einwurzelig) oder 4055 (mehrwurzelig) berechnet werden. Hier ist die erneute Berechnung innerhalb von 30 Tagen ausgeschlossen.

Die Kontrolle des Übungserfolges ist mit der Gebührennummer 1010 berechenbar, die **Mindestdauer von 15 Minuten** ist einzuhalten.

Die erneute Berechnung der Gebührennummer Ä 1 ist erst nach 30 Tagen oder als alleinige Leistung wieder möglich.

Die Anwendung einer Fluoridierungsschiene ist je Kiefer innerhalb eines Jahres ohne Begründung maximal **4 x berechnungsfähig**. Die Schiene muss in der Praxis angewendet werden.

Material- und Laborkosten sind nach § 9 GOZ gesondert berechnungsfähig.

Das Fluoridierungsmaterial ist mit der Gebührenposition abgegolten.